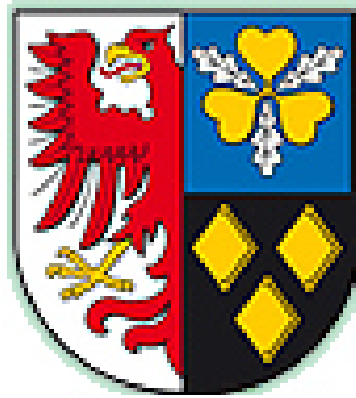


**6. Haushalts-  
konsolidierungskonzept  
zum Abbau  
der Liquiditätskredite**



**Haushalts-  
konsolidierungskonzept  
zum Abbau  
der Liquiditätskredite**

# Inhaltsverzeichnis

1. Rechtslage .....	2
2. Ausgangssituation / Rückblick.....	3
3. Maßnahmen zum Abbau der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten .....	6
3.1 Auszahlungen durch Verbrauch der Rückstellung für Alters- teilzeit .....	6
3.2 Zinsen und Tilgung für Investitionskredite .....	7
3.3 Fortschreibung Ergebnis 2022 .....	8
3.4 Zusammenfassung.....	9

# 1. Rechtslage

Mit der Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2018 wurden die Ausführungen zu Aufstellungspflicht eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erweitert. Entsprechend § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Konzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen der Grundsätze des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden kann. Der Haushaltsausgleich bezieht sich sowohl auf den Ergebnis-, als auch auf den Finanzplan, wobei die Pflicht zur Konsolidierung im Fall eines unausgeglichene Finanzplanes erst am 01.01.2023 in Kraft tritt.

Das Jahresergebnis im Ergebnisplan 2019 des Landkreises Stendal beläuft sich auf 37 TEUR. Demzufolge besteht entsprechend § 100 Abs. 3 KVG LSA keine Konsolidierungspflicht.

Es besteht auch keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 4 KVG LSA, da der Landkreis keine bilanzielle Überschuldung nach § 98 Abs. 5 Satz 2 aufweist. Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2016 374 TEUR. Das vorläufige Jahresergebnis 2017 beläuft sich auf 176 TEUR, wobei die Prüfung noch aussteht.

Entsprechend § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, sofern dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beläuft sich für das Haushaltsjahr 2019 auf 44 Mio. EUR und entspricht somit ca. 27 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (162,1 Mio. EUR). Entsprechend des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist er demzufolge genehmigungspflichtig. Damit besteht für den Landkreis nach § 100 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Mit diesem müssen Maßnahmen festgelegt werden, die zum Unterschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG führen.

## 2. Ausgangssituation / Rückblick

Die Entwicklung des Liquiditätskreditbestands der vergangenen Jahre stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand aus Liquiditätskrediten in TEUR					
zum	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
	40.000	48.000	54.000	50.000	49.500

Der Bestand ist hauptsächlich durch kamerale Altfehlbeträge entstanden. Im Jahr 2002 ist es dem Landkreis Stendal erstmals nicht gelungen den Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zu erreichen. Seitdem wird an der Konsolidierung des Haushaltes mit dem Ziel, wieder aus eigener Kraft die kommunalen Aufgaben zu finanzieren, gearbeitet. Auf Grund steigender Sozialausgaben und sinkender Zuweisungen nach dem FAG hat sich die finanzielle Situation jedoch nicht verbessert. Liquiditätskredite wurden bisher ständig in Anspruch genommen. Am 15.05.2003 beschloss der Kreistag erstmalig ein Haushaltskonsolidierungskonzept. Durch erhebliche Konsolidierungsbemühungen konnte der zum 31.12.2010 erreichte Fehlbetragshöchststand i. H. v. 36,5 Mio. EUR im letzten kameralen Haushaltsjahr zum 31.12.2012 auf 28,7 Mio. EUR reduziert werden.

Zum 01.01.2013 wurde der Landkreis Stendal auf das doppische Rechnungswesen umgestellt. Die kameralen Fehlbeträge spiegeln sich in der Doppik in der Bilanzposition „Kredit- aufnahmen zur Liquiditätssicherung“ (Liquiditätskredite) wider. Der Abbau der kameralen Fehlbeträge erfolgt damit ausschließlich über den Abbau der Liquiditätskredite. Liquiditätskredite dienen ursprünglich dem Ausgleich vorübergehender Zahlungsschwierigkeiten, die zum Beispiel durch zu leistende Vorleistungen des Landkreises entstehen können. Damit unterliegen die Liquiditätskredite in der Höhe unterjährigen Schwankungen, die maßgeblich von den Fälligkeitsterminen der Einzahlungen (z.B. Kreisumlage, FAG-Zuweisungen, Kostenerstattungen des Landes) sowie denen der Auszahlungen bestimmt werden. Die kameralen Fehlbeträge sind damit zwar in den Liquiditätskrediten enthalten, aber bestimmen nicht ausschließlich deren Höhe. Der Abbau der Liquiditätskredite kann nur durch entsprechende Überschüsse im Finanzhaushalt erreicht werden. Da im Finanzhaushalt im Gegensatz zum Ergebnisplan auch der Verbrauch von Rückstellungen (z.B. Altersteilzeit) enthalten sind, können diese Überschüsse im Finanzhaushalt nur durch noch **höhere Überschüsse im Ergebnishaushalt** erwirtschaftet werden.

Folgende Abbildung zeigt die wesentlichsten Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung anhand der Planansätze 2019:

	in TEUR
Jahresergebnis Ergebnisplan	37
Ergebnis Finanzplan	-2.409
<b>Abweichung</b>	<b>2.446</b>
Werteverzehr des Anlagevermögens	2.778
Wertkorrekturen auf Forderungen	693
Erträge aus d. Aufl. v. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-1.580
Forderungsanspr. § 7 UVG ohne Zahlungseingang im lfd. HHJ	-900
ATZ-RSt passive Phase	-622
Zahlungen Abfallentsorgungsgebühren aus Vorjahren	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung)	-2.878

Im Zuge der Doppik wird der Werteverzehr des Anlagevermögens in Form von Abschreibungen abgebildet. Dies führt zu Aufwendungen, die im Ergebnishaushalt abgefangen werden müssen. Im Vergleich zur Kameralistik bedeutet dies, dass bereits höhere Ergebnisse erzielt werden müssen, um diese Position decken zu können. Im Gegenzug bleiben die Auszahlungen für sich in der passiven Phase des Altersteilzeitmodells befindende Mitarbeiter in der Ergebnisrechnung unberücksichtigt. Bei den Wertkorrekturen auf Forderungen handelt es sich um die Abwertung des Forderungsbestands auf Grundlage von Erfahrungswerten. Diese Position verschlechtert den Ergebnishaushalt, führt jedoch zu keinem zahlungswirksamen Vorgang. Der Ergebnisausgleich der Gebührenhaushalte Rettungswesen und Abfallentsorgung erfolgt in Form einer ergebniswirksamen Entnahme aus den vorhandenen Sonderposten. Dieser Vorgang ist ebenfalls zahlungsunwirksam.

Um Liquiditätskredite abbauen zu können, wäre im Ergebnisplan 2019 demzufolge ein positives Jahresergebnis in Höhe von mindestens **2.447 TEUR** erforderlich gewesen.

Die voraussichtliche Entwicklung des Liquiditätskreditbestands für den Zeitraum 2017-2022 stellt sich wie folgt dar:

	In TEUR					
	2017	2018*	2019	2020	2021	2022
Vortrag aus Vorjahr	49.500	43.000	40.633	43.042	43.279	42.638
Erg. Finanzrechnung	3.247	2.367	-2.409	-237	642	2.907
Bestand an Liquiditätskrediten (ab 2018 Prognose)	43.000	40.633	43.042	43.279	42.637	39.730

\*bei den Werten für 2018 handelt es sich um Prognosewerte auf Grundlage der Ergebnisse 2017 und der Budgetprognose 2018

Mit dem Konzept zum Abbau der Liquiditätskredite im Zuge der Haushaltsplanung 2018 ist davon ausgegangen worden, dass sich der Bestand der Liquiditätskredite in 2017 um 2.501

TEUR im Vergleich zu 2016 reduzieren wird (von 49,5 Mio. EUR auf 47,0 Mio. EUR). Tatsächlich konnte der Bestand jedoch um 6.500 TEUR reduziert werden. Der Bestand an Liquiditätskrediten betrug somit am 31.12.2017 43,0 Mio. EUR, statt der geplanten 47,0 Mio. EUR. Dies ist unter anderem auf ungeplante Zahlungseingänge und zeitliche Verschiebungen zurückzuführen. So wurden beispielsweise 450 TEUR pauschal für die im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen Asylbewerbern (UMA) entstandene Verwaltungskosten vom Land gezahlt. Hinzu kommen noch nicht fällig gewordene Auszahlungen für die Unterhaltung und Instandsetzung, für die im Ergebnishaushalt Mittel zurückgestellt wurden (1.550 TEUR). Die übrigen 2.000 TEUR resultieren aus einer Kostenerstattung aus Vorjahren im Zusammenhang mit der Integrierten Rettungsleitstelle (600 TEUR), noch nicht an die Gemeinden weitergereichten Mitteln nach dem EntflechtG (990 TEUR), da die Anträge in 2017 noch nicht gestellt waren, sowie der erst zur Fälligkeit gezahlten Lohnsteuer (500 TEUR).

Für das Jahr 2018 ist nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls von einem positiven Finanzergebnis auszugehen (Plan -965 TEUR, Annahme: 2.367 TEUR). Die für das Vorjahr fällig werdenden Auszahlungen wurden mit berücksichtigt. Dass das Ergebnis voraussichtlich dennoch positiv ausfallen wird, ist unter anderem auf die erwarteten Einzahlungen im Zusammenhang mit UMA zurückzuführen. Bis zum 31.12.2017 wurden insgesamt 1.607 TEUR mehr für UMA ausgezahlt, als bis dahin erstattet worden sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der Differenzbetrag in 2018 eingezahlt wird. Darüber hinaus zeichnet sich ab, dass die Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft u. Heizung (§22 Abs.1 SGB II) mit 1.203 TEUR deutlich unter Plan liegen wird. Des Weiteren wurde eine Kapitalanlage in Höhe von 5.614 TEUR aufgelöst. Diese kann unter anderem das Defizit im Finanzhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft abfangen. Durch die Änderung der Gebührensatzung ist vorgesehen, den Sonderposten für den Gebührenaussgleich bis zum Jahr 2019 vollständig aufzulösen. Zwar kann der Sonderposten den Ergebnishaushalt ausgleichen, im Finanzhaushalt 2018 und 2019 hingegen verbleibt ein Defizit zwischen Ein- und Auszahlungen.

Im weiteren Verlauf wird deutlich, dass sich der Bestand erst ab 2021 weiter reduziert. Unter anderem wird der hohe Finanzbedarf im Jahr 2019 durch die Auszahlungen für Altersteilzeit (passive Phase) und die hohe Tilgungsbelastung durch das Teilentschuldungsprogramm STARK II verursacht.

Hinzu kommt, dass in 2019 eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft erfolgen wird. Dieser wurde aus Einzahlungsüberschüssen aus Vorjahren gebildet. Die Entnahme aus dem Sonderposten erfolgt zugunsten der Abfallgebühren für 2018 und 2019. Diese wurden mit Änderung der Gebührensatzung laut Kreistagsbeschluss vom 01.03.2018 (DS 484/2018) reduziert.

Mit dem positiven Finanzergebnis 2021 entspricht der Landkreis Stendal auch den gesetzlichen Anforderungen des ab 01.01.2023 geltenden § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA. Demnach muss der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens die Tilgungsverpflichtungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen decken. Diesen Anspruch kann der Landkreis Stendal voraussichtlich ab 2021 erfüllen, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Schuldendienstverpflichtungen					
	Ansatz in TEUR				
	2018	2019	2020	2021	2022
Tilgung	-2.787	-2.878	-2.960	-2.753	-1.818
Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit	1.822	469	2.723	3.395	4.725
Saldo	-965	-2.409	-237	642	2.907

### 3. Maßnahmen zum Abbau der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten

Nachfolgend wird berichtet, mit welchen Maßnahmen die Liquiditätskredite systematisch abgebaut werden sollen.

#### 3.1 Auszahlungen durch Verbrauch der Rückstellung für Altersteilzeit

In den Jahren 2013 – 2015 wurde das Ergebnis des Finanzhaushaltes des Landkreises Stendal durch Auszahlungen für Altersteilzeit mit durchschnittlich jährlich ca. 3,3 Mio. EUR belastet. Im Haushaltsjahr 2016 belief sich die Summe der Auszahlungen für sich in der passiven Phase des Altersteilzeitmodells befindende Mitarbeiter auf 2,8 Mio. EUR und fiel somit um 0,5 Mio. EUR geringer aus. Mit Auslaufen des Modells sinkt die jährliche Belastung auch in künftigen Jahren deutlich. Für den Abbau der Liquiditätskredite stehen demnach folgende Summen zur Verfügung:

#### Auszahlung durch Verbrauch der Rückstellung ATZ in TEUR

Jahr	absolut	Veränderung i.Vgl. VJ	ATZ-passiv kw
Ergebnis			
2015	3.422		
2016	2.771		
2017	2.056		
Plan			
2018	1.349	-707	21,675
2019	622	-727	18,000
2020	124	-498	0
2021	110	-14	2
2022	72	-38	
<b>Gesamt</b>		<b>-1.984</b>	

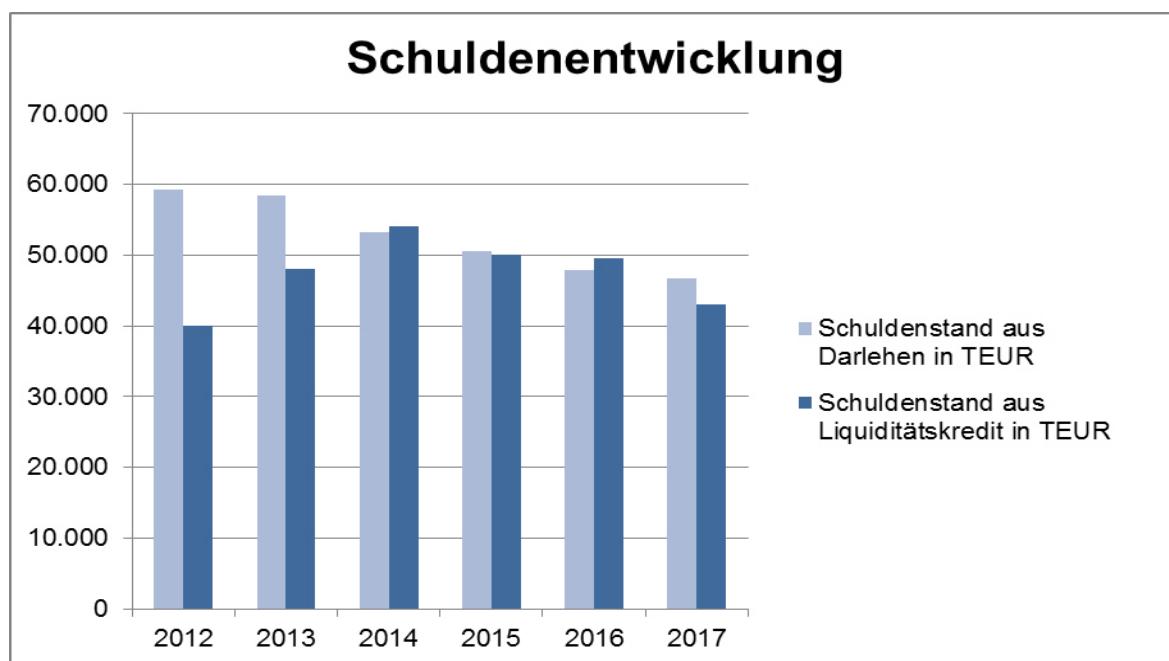


Prognose außerhalb des Haushaltsplanes			
Jahr	absolut	Veränderung i.Vgl. 2022	
2023	72	0	
2024	72	0	
<b>Gesamt</b>		<b>0</b>	

### 3.2 Zinsen und Tilgung für Investitionskredite

Im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II wurde vereinbart, dass entsprechende Darlehen in einem Zeitraum von 10 Jahren zurückzuzahlen sind. Üblicherweise betrug die anfängliche Tilgung des Landkreises Stendal 1%, was einer deutlich längeren Laufzeit entsprach (über 40 Jahre). Durch die Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm und der daraus verbleibenden kürzeren Laufzeit fällt die Tilgungsleistung im Zeitraum 2011 – 2024 um durchschnittlich 1,2 Mio. EUR höher aus.

In den zurückliegenden Jahren führte die hohe Tilgungsbelastung zum Anstieg der Liquiditätskredite, wie nachfolgendes Diagramm zeigt:



Im Finanzhaushalt des Landkreises Stendal führen Zinsen und Tilgung für Investitionskredite zu folgender Belastung:

#### Zinsen und Tilgung Investitionskredite in TEUR

Jahr	Zinsen	Veränd. i.Vgl. VJ	Tilgung	Veränd. i.Vgl. VJ	davon STAR K II	Neu- auf- nahmen	Til- gungs- zu- schuss STARK II	Schul- den- stand
<b>Ergebnis</b>								
2013	1.902		2.698		1.221	1.861		58.419
2014	1.746		2.445		1.550	789	3.475	53.288

2015	1.512		2.770		2.058	0		50.519
2016	1.170		2.691		2.094	0		47.827
vorl. 2017	693		2.713		2.131	1.632		46.746
Prognose 2018	455		2.828		2.169	0		43.918
Plan								
2019	481	26	2.878	50	2.207	942		41.982
2020	457	-24	2.960	82	2.246	646		39.668
2021	427	-31	2.754	-206	2.009	584		37.498
2022	396	-31	1.817	-936	1.008	0		35.681
<b>Gesamt</b>		<b>-60</b>		<b>-1.013</b>				
Prognose außerhalb des Haushaltsplanes								
Jahr	Zin- sen	Ver- änd.i.Vgl. Basisjahr 2022	Til- gung	Ver- änd.i.Vgl. Basisjahr 2022	davon STAR K II	Neu- auf- nah- men		Schul- den- stand aus Darlehen zum 31.12.
2023	308	-88	1.609	-208	892	0		34.072
2024	293	-103	1.188	-629	542	0		32.884
<b>Gesamt</b>		<b>-191</b>		<b>-838</b>				

Aus der Abbildung lässt sich erkennen, dass mit der vollständigen Rückzahlung der STARK II-Kredite im Jahr 2024 die Tilgungsbelastung deutlich sinken wird. Dies wird sich im Umkehrschluss auch unmittelbar auf den Stand der Liquiditätskredite auswirken. Insgesamt stehen durch den Rückgang von Zinsen und Tilgung für den Abbau der Liquiditätskredite ab 2023 Mittel in Höhe von **1 Mio. EUR** zur Verfügung.

### **3.3 Fortschreibung Ergebnis 2022**

Für den Abbau der Liquiditätskredite ist davon auszugehen, dass auch nach dem Planungszeitraum Überschüsse im Finanzhaushalt zu erzielen sind. Als Basis wurden die Zahlen des letzten Planjahres 2022 zu Grunde gelegt. Es ist vorgesehen, dass insgesamt **2.907 TEUR** an Überschüssen vereinnahmt werden können. Im Vergleich zum Planjahr 2019 ergibt sich eine Verbesserung in Höhe von 5.316 TEUR. Der Betrag ergibt sich im Wesentlichen aus der geplanten Kreisumlageerhöhung (+2.500 TEUR), geringeren Unterhaltungskosten (+1.006 TEUR) und geringeren Auszahlungen für ATZ passiv (+508 TEUR). Dem gegenüber stehen jedoch auch gestiegene Personalauszahlungen.

Neben der Fortschreibung des Ergebnisses 2022 werden ab 2023 Preissteigerungen und Mehrausgaben berücksichtigt, sodass ab 2023 voraussichtlich folgende Finanzergebnisse für den Abbau der Liquiditätskredite zur Verfügung stehen werden:

	in TEUR	
	2023	2024
Vortrag aus Vorjahr	39.730	36.547
Erg. Finanzrechnung	3.183	2.920
voraus. Bestand Liquiditätskredite	36.547	33.627

### **3.4 Zusammenfassung**

Ausgehend vom Stand der Liquiditätskredite des Jahres 2017 in Höhe von 43,0 Mio. EUR ergibt sich insgesamt ein Abbau um **9,4 Mio. EUR** auf 33,6 Mio. EUR. Diese deutliche Reduzierung des Bestands kann durch folgende Punkte erreicht werden:

	In TEUR
<b>Stand per 31.12.2017</b>	<b>-43.000</b>
Prognose Ergebnis 2018	2.367
Plan Ergebnis 2019	-2.409
Plan Ergebnis 2020	-237
Plan Ergebnis 2021	642
Plan Ergebnis 2022	2.907
Fortschreibung Ergebnis 2022 ab 2023 (2 x 2.907 Mio. EUR)	5.814
Zinseinsparungen ab 2023	191
Rückgang Tilgungsleistungen ab 2023	838
Sonstige Ergebnisverschlechterungen ab 2023	-740
<b>voraussichtlicher Stand per 31.12.2024</b>	<b>-33.627</b>

Die Finanzsituation des Landkreises Stendal kann somit in erheblichem Umfang verbessert werden. Um dem Risiko steigender Zinsen für Liquiditätskredite entgegenzuwirken, wurde vom Kreistag am 12.10.2017 beschlossen, einen Festbetragsliquiditätskredit in Höhe von 10 Mio. EUR mit einer Laufzeit von 5 oder 10 Jahren entsprechend des Erlasses des Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.09.2017 abzuschließen. Bereits im Haushaltsjahr 2017 wurden 10 Mio. EUR für 10 Jahre festgeschrieben. In 2018 folgte gemäß Kreistagsbeschluss vom 01.03.2018 ein weiterer Betrag in Höhe von 10 Mio. EUR, wobei 5 Mio. EUR für 10 Jahre und 5 Mio. EUR für 5 Jahre festgeschrieben wurden. Damit hat der Landkreis Stendal 20 Mio. EUR der bestehenden Liquiditätskredite (insg. 35 Mio. EUR per 30.06.2018) langfristig und den restlichen Teil kurzfristig festgeschrieben.

#### Anlage:

Darstellung des Abbaus der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten

zu 6.

## Haushaltskonsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite

Stand: 13.07.2018

Nr.	Liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes			Ergebnis	Vorl. Ergebnis	Plan	Prognose	Plan	Plan	Plan	Plan	Prognose außerhalb des Haushaltsplanes		
				2016	2017	2018	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit VJ</b>												<b>4.725</b>	<b>4.792</b>
6.1	Auszahlung durch Verbrauch der Rst ATZ		absolut Veränderung i.Vgl. VJ	2.771	2.056 -715	1.349 -707	1.349 -707	622 -727	124 -498	110 -14	72 -38	72 0	72 0	
6.2	Zinsen für Investitionskredite (Ende Programm STARK II)		absolut Veränderung i.Vgl. VJ	1.170	693	483	455 -29	481 26	457 -24	427 -31	396 -31	308 -88	293 -15	
6.3	Veränderungen Ergebnishaushalt		absolut Veränderung i.Vgl. VJ									-20 -20	-720 -700	
	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit neu</b>			<b>3.707</b>	<b>7.201</b>	<b>1.822</b>	<b>2.576</b>	<b>469</b>	<b>2.723</b>	<b>3.395</b>	<b>4.725</b>	<b>4.792</b>	<b>4.107</b>	
	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit VJ</b>											<b>0</b>	<b>0</b>	
6.4	Investitionstätigkeit		absolut Veränderung i.Vgl. VJ	-207	589	0	0	-942	-646	-584	0	0 0	0 0	
6.5	Auflösung Anlage f. die Rekultivierung		absolut Veränderung i.Vgl. VJ				5.614					0 0	0 0	
	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit neu</b>			<b>-207</b>	<b>589</b>	<b>0</b>	<b>5.614</b>	<b>-942</b>	<b>-646</b>	<b>-584</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit VJ</b>											<b>-1.817</b>	<b>-1.609</b>	
6.6	Kreditaufnahmen für Investitionen		absolut Veränderung i.Vgl. VJ	0	4.627	0	-2.995 -2.995	942	646	584	0	0 0	0 0	
6.7	Auszahlung für Tilgungsleistungen Darlehen		absolut Veränderung i.Vgl. VJ	-2.691	-2.670 21	-2.787 -117	-2.828 -41	-2.878 -51	-2.960 -82	-2.754 206	-1.817 936	-1.609 208	-1.187 422	
6.8	Aufnahme (+) / Tilgung (/.) v. Liquiditätskrediten		absolut Veränderung i.Vgl. VJ	-500	-6.500		0	0	0	0	0	0	0	
	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit neu</b>			<b>-3.191</b>	<b>-4.543</b>	<b>-2.787</b>	<b>-5.823</b>	<b>-1.937</b>	<b>-2.313</b>	<b>-2.170</b>	<b>-1.817</b>	<b>-1.609</b>	<b>-1.187</b>	
	<b>Ergebnis Finanzrechnung</b>			<b>308</b>	<b>3.248</b>	<b>-965</b>	<b>2.367</b>	<b>-2.409</b>	<b>-237</b>	<b>642</b>	<b>2.907</b>	<b>3.183</b>	<b>2.920</b>	
	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite)</b>			<b>49.500</b>	<b>43.000</b>	<b>43.965</b>	<b>40.633</b>	<b>43.042</b>	<b>43.279</b>	<b>42.637</b>	<b>39.730</b>	<b>36.547</b>	<b>33.627</b>	
	Abbau (-) bzw. Erhöhung (+) im Vergleich zum Vorjahr			-500	-6.500	965	-2.367	2.409	237	-642	-2.907	-3.183	-2.920	
	Höchstrahmen Liquiditätskredite laut Haushaltssatzung			63.000	61.000	53.000	53.000	44.000	44.000	43.000	40.000	37.000	34.000	